

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 16/24

Berlin, 20.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.10.2025	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
34,30/1.000	Wohnung	WE 2	an dem Kfz-Stellplatz Nr. 9	6147

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Schmargendorf	Fl. 2, Nr. 41/3	Gebäude- und Freifläche	14193 Berlin, Salzbrunner Straße 11, 11 A, 13	2.498

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Wohnungseigentum Nr. 2 in Salzbrunner Straße 11, 11 A, 13, 14193 Berlin Die Wohnung liegt im Aufgang des Wohnhauses Salzbrunner Straße 11 im 1. Obergeschoss links (vom Treppenlauf aus gesehen) und besteht aus einem großen Wohnraum, Flur, Küche, Bad und Loggia. Es erfolgte eine Innenbesichtigung. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 9 zugeordnet. Wegen aller weiteren Einzelheiten -auch zu den vorgenommenen Änderungen sowohl in dieser Einheit wie auch zur Einheit Nr. 3- wird auf das hier ausliegende Verkehrswertgutachten (Stand: Juni 2024) Bezug genommen. Baujahr: um 1965 Wohnfläche: 57,51 m ²	302.000,00 €
--	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 302.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 13.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.